



Title	Emilie Kempin-Spyri (1853-1901). Eine Skizze des Lebens und Werkes der Ersten Promovierten Juristin Europas (2)
Author(s)	Yashiki, Jiro Rei
Citation	Hitotsubashi journal of law and politics, 34: 45-56
Issue Date	2006-02
Type	Departmental Bulletin Paper
Text Version	publisher
URL	http://doi.org/10.15057/8131
Right	

EMILIE KEMPIN-SPYRI (1853-1901).
EINE SKIZZE DES LEBENS UND WERKES DER ERSTEN
PROMOVIERTEN JURISTIN EUROPAS (2)*

JIRO REI YASHIKI

- I. Vorbemerkung
- II. Der Weg in den juristischen Beruf (Vol. 33)
- III. Das BGB und die Frauenbewegung (Vol. 34)
 1. Die Mitwirkung *Kempins* in der Frauenbewegung
 2. Die Mitarbeit *Kempins* auf parlamentarischer Ebene
 3. *Kempins* Lebensabend als Verräterin der Frauenbewegung
- IV. Schluß

III. *Das BGB und die Frauenbewegung*

Das am ersten Tag des Jahres 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch war eine Summe deutscher Zivilrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Im allgemeinen wird das BGB als ein Ausdruck eines liberalen Vermögens- und patriarchalischen Familienrechts charakterisiert, obwohl auch im Bereich des „liberalen“ Vermögensrechts die Idee eines „sozialen Privatrechts“, das auf die ethischen Grundlagen des älteren europäischen Gemein- und Naturrechts zurückgeht, weiterlebte und damit eine bestimmte Korrektur des liberalen Geistes erreicht wurde.¹

Die Wiederbelebung des sozialen Privatrechts im Laufe der weiteren Bearbeitung des BGB-Entwurfs verdankt man besonders *Otto von Gierke*, der dem Ersten Entwurf (1888) die Verfehlung seiner sozialen Aufgabe sprachgewaltig vorwarf. Anders als *Anton Menger*² versuchte *Gierke* im Rahmen des liberal-individualistischen Privatrechts eine soziale Revision, indem er eine Alternative aus dem „deutschen“ Privatrecht vorschlug:

„Wird dieser Entwurf nicht in diesem oder jenem wohlgelungenen Detail, sondern als Ganzes betrachtet, wird er auf Herz und Nieren geprüft und nach dem Geiste befragt, der in ihm lebt,

* Bei der Bearbeitung dieses Aufsatzes verdanke ich Herrn Professor Dr. *Tilman Repgen* (Hamburg) die sprachliche Korrektur.

¹ *Klaus Luig*: Ungestörter Gebrauch der Freiheit und Erfüllung der Pflichten des Wohlwollens im Privatrecht des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, in: *Gemeinwohl — Freiheit — Vernunft — Rechtsstaat*. 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Berlin — New York, 1995, S. 26. Vgl. auch *Tilman Repgen*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts in Wissenschaft und Kodifikation am Ende des 19. Jahrhunderts, Tübingen 2001, insbesondere S. 509 ff.; *Jan Thiessen*, Das unsoziale BGB — vertraute Bilder und neue Zweifel, in: *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler* 2003. Die soziale Dimension des Zivilrechts. Zivilrecht zwischen Liberalismus und sozialer Verantwortung. Salzburger Tagung 10. bis 13. September 2003, hrsg. von *Gundula Maria Peer* u.a., Stuttgart usw. 2004, S. 29 ff.

² *Anton Menger*: Das bürgerliche Recht und die besitzlose Volksklassen, Tübingen 1890.

so mag er manche lobenswerte Eigenschaft offenbaren. Nur ist er nicht deutsch, nur ist er nicht volkstümlich, nur ist er nicht schöpferisch — und der sittliche und sociale Beruf einer neuen Privatrechtsordnung scheint in seinen Horizont überhaupt nicht eingetreten zu sein!³

Nach *Gierke* war also der erste Entwurf „in seinem letzten Kern ein in Gesetzesparagraphen gegossenes Pandektenkompilium“. Er verlangte, es müsse „ein Tropfen sozialistischen Oeles“ im Privatrecht durchsickern.⁴ Seine und andere Kritiken dieser Richtung fanden in zweiten Entwurf (1895) bis zu einem gewissen Grad Niederschläge.⁵

Dagegen blieben jedenfalls in der Lehrbuchliteratur bisher die Kritiken der damaligen Frauenbewegung an dem (aus ihrer Sicht) „patriarchalischen“ Charakter des Entwurfs fast unerwähnt.⁶ Ein Grund dafür scheint mir in der Begrenztheit ihres Kampffelds zu liegen: die Frauen diskutierten hauptsächlich im Bereich des Familienrechts, besonders über die rechtliche Stellung der Frau, und behandelten, anders als die Kritiker sozialer Richtung, selten die Gesamtstruktur des Gesetzbuchs.⁷ Dazu kommt eine allgemeine Neigung der modernen Rechtswissenschaft, eine Überlegenheit des Vermögensrechts über das Familienrecht zu unterstellen. Erst recht waren die Kritikerinnen oft keine professionellen Rechtswissenschaftler. Das gilt auch für die Vertreterinnen der Frauenverbände. *Emilie Kempin* ist hier eine Ausnahmestellung.

Im folgenden wird diese weniger bekannte Seite der Entstehungsgeschichte des BGB, insbesondere aber der Anteil von *Emilie Kempin* daran beleuchtet.

1. Die Mitwirkung *Kempins* in der Frauenbewegung

1892 veröffentlichte *Emilie Kempin* im Auftrag des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (ADF) ein Buch über die rechtliche „Stellung der Frau“.⁸ Dieses Buch hatte eine erzieherische Absicht: Es sollte deutsche Frauen über ihre rechtliche Stellung informieren und damit in der Öffentlichkeit eine Diskussion über die Verbesserung der familienrechtlichen Vorschriften in Gang setzen. *Kempin* war zwar keine Deutsche, aber damals die einzige promovierte Juristin Europas. Gerade deswegen — so scheint mir — beauftragte der ADF sie mit der Abfassung eines Buchs, von dem sich der ADF viel versprach. Von *Kempins* „Stellung

³ *Otto von Gierke*: Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht, Leipzig 1889, S. 2.

⁴ *Otto von Gierke*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts, Berlin 1889, S. 13. Über den Sinn und die Herkunft seiner berühmten Formel siehe *Christoph Becker*: Eher Brunner als Gierke?, ZNR Nr. 3/4 1995, S. 264ff.

⁵ Überzeugend beschreibt *Reppen* (wie Anm. 1) aber den ersten Entwurf als viel sozialer als *Gierke*.

⁶ Zum Beispiel erwähnen nur wenige rechtshistorische Lehrbücher die Kritiken der Frauenbewegung, meistens ohne Angabe der Personennamen der Hauptvertreterinnen. Eine Ausnahme macht aber *Uwe Wesel*: Geschichte des Rechts, München 1997, S. 445. Um die Fachliteraturen behandelt es sich freilich anders. Zum Beispiel tauchten die Figuren der Frauenbewegung (wie *Anita Augspurg*, *Emilie Kempin*, *Sera Proelß*, *Marie Raschke*, *Marie Stritt*) im Personenregister von *Reppen* (wie Anm. 1) auf.

⁷ Damit wird nicht behauptet, daß die Kritiker wie *Gierke* kein großes Interesse am Familienrecht gezeigt hätten, freilich mit anderer politischer Zielsetzung. Noch im Reichstag hat man eifrig über das Eherecht debattiert. Für weitere Einzelheiten siehe *Reppen* (wie Anm. 1), Kap. 6.

⁸ *Emilie Kempin*: Die Stellung der Frau nach den zur Zeit in Deutschland gültigen Gesetzesbestimmungen sowie nach dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, hrsg. v. Allgemeiner Deutscher Frauenverein, Leipzig 1892.

der Frau“ wurden schon vor der Veröffentlichung 8.000 Exemplare bestellt.⁹

Nach der Veröffentlichung wurde das Buch aber innerhalb der Frauenbewegung unerwartet stark kritisiert. Nach *Marie Stritt* verfehlte *Kempin*, „trotz der populären, übersichtlichen Darstellung, die jedem Laien das Verständnis ermöglichte“, „als eigentliche Agitationsschrift dadurch ihren Zweck, dass sie, einerseits in einem allzu trockenen Tone gehalten, dem Frauenstandpunkt zu wenig Rechnung trug, und andererseits den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dem viel wichtigeren Entwurf gegenüber verhältnismässig zu viel Aufmerksamkeit schenkte“.¹⁰ In der Tat handelte nur ein Viertel des ganzen Buches von der „Stellung der Frau“ im Entwurf des BGB. Diese Konzeption des Buchs passte also sicherlich nicht gut zu einer politischen Streitschrift.

Aber dieser „trockene Ton“ ohne Agitation war nicht nur der Stil *Kempins* als professionelle Juristin, sondern auch die eigentliche Meinung des ADF. Das beweist das Vorwort, das der ADF selbst vorbereitet hat: „Aus naheliegenden Gründen gehen die Herausgeberinnen dieser Schrift hier nicht auf eine Kritik der betreffenden Gesetze ein, [denn] d i e wird sich ja dem denkenden Leser v o n s e l b s t a u f d r ä n g e n“.¹¹ In diesem Sinne könnten sowohl *Kempin* als auch der ADF den durchschnittlichen Bildungsstand der damaligen Leserinnen überschätzt haben.

Bei der ersten Generalversammlung des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF) im Jahre 1895 wurde beschlossen, systematisch für eine rechtliche Besserstellung der Frau im künftigen Familienrecht zu kämpfen. Obwohl dieser Beschluß in Einklang mit *Kempins* Meinung stand, trat sie, anders als ihre Schülerin *Anita Augspurg*, bei den darauffolgenden Aktivitäten in den Hintergrund und arbeitete an keiner Petition mehr mit.¹²

Die Grundhaltung *Kempins* in dieser Stellungnahme spiegelt ihr Selbstbewusstsein als professionelle Juristin. Sie meinte: „Ueber die Ungerechtigkeit der Gesetzgeber zu jammern nützt nicht das mindeste“.¹³ Ihrer Auffassung nach ließe sich die erwünschte Rechtsverbesserung nur erreichen, wenn die öffentliche Meinung dementsprechend gestaltet würde, daß kein Gesetzgeber sie übersehen könnte.

Auf jeden Fall hat *Kempin* auch danach die Beilagezeitschrift „Frauenrecht“ (Zürich, 1892-94)¹⁴ selbst redigiert und dafür geschrieben, sowie Abhandlungen über Verbesserungsmöglichkeiten des schweizerischen oder deutschen Familienrechts veröffentlicht.¹⁵

⁹ *Marianne Delfosse*: Emilie Kempin-Spyri (1853-1901). Das Wirken der ersten Schweizer Juristin unter besonderer Berücksichtigung ihres Einsatzes für die Rechte der Frau im schweizerischen und deutschen Privatrecht, Zürich 1994, S. 204.

¹⁰ *Marie Stritt*: Rechtskämpfe, in: Handbuch der Frauenbewegung, hrsg. *Helene Lange / Gertrud Bäumer*, 2. Teil, S. 136.

¹¹ Vorwort, S. m zu *Kempin*: Stellung der Frau (wie Anm.8).

¹² *Delfosse* (wie Anm. 9), S. 231.

¹³ *Emilie Kempin*: Die Rechtsstellung der Frau, in: Der Existenzkampf der Frau, Heft 5, 1895, S. 147.

¹⁴ *Frauenrecht*, Zeitschrift redigiert von *Emilie Kempin*, Nr. 1 bis 37. (Nr. 1-26 erschienen vom 25. Dez. 1892 bis 10. Dez. 1893 zweiwöchentlich als Beilage zur Züricher Post. Nr. 27-37 erschienen monatlich und selbständig vom 22. Dez. 1893 bis Nov. 1894).

¹⁵ *Emilie Kempin*: Die Ehefrau im künftigen Privatrecht der Schweiz, Zürich 1894; Rechtsstellung (wie Anm. 13).

2. Die Mitarbeit *Kempins* auf parlamentarischer Ebene

Im Mai 1896 begann die Beratung der Vorlage des dritten Entwurfs des BGB zum Familienrecht und der zugehörigen Anträge.¹⁶ In der betreffenden XII. Reichstagskommission wurden die Anträge, die der Reichstagsabgeordnete *Carl Moritz Pauli* als Kommissionsmitglied gestellt hatte, nicht von ihm selbst, sondern von einem anderen Kommissionsmitglied *Carl Ferdinand von Stumm-Halberg* verteidigt. *Von Stumm-Halberg* hatte zwar behauptet, *Paulis* Anträge stammten tatsächlich von jenem.¹⁷ Aber wie ein Kommissionsbericht vom 7. Mai 1896 beschreibt, waren diese Anträge, „wie allgemein angenommen wird, von dem als Rechtskonsulentin hier wohnenden Fräulein Dr. jur. *Kempin*“ ausgearbeitet worden.¹⁸ Dieser Bericht wird durch ein Zeugnis ihres Sohns bestätigt, der später geschrieben hat: „Der Reichstagsabgeordnete Freiherr von Stumm-Halberg, Kohlenmagnat aus dem Saargebiet, hatte meine Mutter zur Durcharbeitung des betr[offenen] Gesetzteils zugezogen und seine freiere, aber doch gemäßigte Auffassung wurde nach Vorschlägen meiner Mutter bis heute gültiges deutsches Gesetz“.¹⁹

Von Stumm-Halberg, ein großer Firmeninhaber aus dem Saarland und Gegner der Sozialdemokratie,²⁰ gehörte zusammen mit *Pauli* zur deutschen Reichspartei, die die Politik *Bismarcks* unterstützte. Das drängt die Frage auf, warum ausgerechnet eine so konservative Figur von *Emilie Kempin* beeinflusst werden konnte? Im Reichstag verteidigte im allgemeinen gerade die Sozialdemokratie den Standpunkt der Frauenbewegung. Nun war es die Reichspartei, die die Einführung der Gütertrennung als gesetzlichen Güterstand verlangte und sonstige Änderungsvorschläge des Eherechts vorbrachte, die den Forderungen der Frauenbewegung entsprachen.²¹

Der Grund dieses merkwürdigen Gespanns ist bisher unbekannt. *Klaus Schmid* nimmt an, daß die Reichspartei den Frauen die Gütertrennung nur deshalb zugestehen wollte, um prinzipiell-strukturelle Kritiken einzudämmen.²² Das erklärt freilich nicht, warum *von Stumm-Halberg* auch sonst im Familienrecht frauenfreundliche Positionen verteidigte. Neben politischen Motiven vermutet *Marianne Delfosse* eher persönliche Anliegen: *von Stumm-Halberg* war Vater von vier Töchtern und wollte nach seinem Tod sein Unternehmen in der Nutznießung und Verwaltung seiner Kinder lassen.²³ Jedenfalls war *Emilie Kempin* als Spezialistin für anglo-amerikanisches Kartellrecht für einen großen Firmeninhaber einigermaßen passend. Im übrigen war sie keine aggressive Frauenrechtlerin.

Vom 20. März bis 9. April 1896 schrieb *Emilie Kempin* einen fünfteiligen Artikel in

¹⁶ *Horst Heinrich Jakobs / Werner Schubert* (Hg.): Die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches, Familienrecht I, §§. 1297-1563, Berlin — New York 1978, S. 352ff.

¹⁷ Familienrecht I (wie Anm. 16), S. 353.

¹⁸ Familienrecht I (wie Anm. 16), S. 353.

¹⁹ *Walter Kempin*: Die erste Schweizerische Juristin, in: Neue Züricher Zeitung, 1. Okt. 1923, S.1 Sp.4. Vgl. *Agnes Kempin*: Die erste Schweizer Juristin, Frau Dr. iur. Emilie Kempin-Spyri (3. Teil), in: National-Zeitung (Basel), 11. Okt.1936, S.19 Sp. 2.

²⁰ *Fritz Hellwig*: Carl Ferdinand Freiherr von Stumm-Halberg, in: Saarländische Lebensbilder, hrsg. v. *Peter Naumann*, Heidelberg 1936, S. 167; vgl. auch S. 153.

²¹ Familienrecht I (wie Anm. 16), S. 403-406.

²² *Klaus Schmid*: Die Entstehung der güterrechtlichen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Stellung der Frau, Berlin 1990, S. 139.

²³ *Delfosse* (wie Anm. 9), S. 219.

Fortsetzungen in der Zeitung, die von *Stumm-Halberg* und *Fritz Hellwig* herausgaben.²⁴ Diese Artikelserie könnte von *Stumm-Halberg* auf *Kempin* aufmerksam gemacht haben. Allerdings entwickelte *Kempin* in dieser Artikelserie eine erstaunliche Koalition mit einer in dieser Hinsicht nochmals „konservativeren“ Figur: *Otto von Gierke*.

Wie in den Motiven zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt, war prinzipiell „die Ehefrau weder als solche noch kraft des ehelichen Güterrechts in der Geschäftsfähigkeit beschränkt“.²⁵ Tatsächlich war aber die Vermögensverfügungsbefugnis der Ehefrau durch die Verwaltungsgemeinschaft (§§ 1283ff. E I BGB) als gesetzlichem Güterstand wesentlich begrenzt. Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Regelung, „welche an der Zuständigkeit des Vermögens der Ehegatten durch die Ehe weder während derselben noch bei ihrer Auflösung eine Aenderung eintreten lassen, dem Ehemanne aber während bestehender Ehe die Verwaltung und Nutzung des Vermögens der Ehefrau überlassen“²⁶ möchte.

Kempin wiederholte nun ihre Behauptung aus dem Jahre 1894, als sie die Vorschläge *Eugen Hubers* für das Ehegüterrecht des kommenden schweizerischen Zivilgesetzbuchs kritisiert hatte.²⁷ Die Schwierigkeit sah *Kempin* dabei in der Begründung des Entwurfsverfassers, daß eine Verwaltungsgemeinschaft in der Tradition Deutschlands wurzele. Um eine derartige historische Begründung zu widerlegen, die geeignet war, an das Nationalbewusstsein zu appellieren, unternahm *Kempin* selbst eine rechtshistorische Bemerkung:

Zuerst konstatierte sie den Abbruch einer geraden Rechtsentwicklung in Deutschland durch die Rezeption des römischen Rechts. Dann betonte sie die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen von Rechtszuständen, „bei denen der Grundbesitz an die Sippe gebunden ist, das bewegliche Vermögen eine untergeordnete Rolle spielt und das erworbene Gut hinter dem Erbgute zurücktritt“.²⁸

Anders als *Gierke*, der aus dieser „urdeutschen“ Regelungen die Aufrechterhaltung des ehemännlichen Mundiums als unvermeidliche Voraussetzung ableiten wollte, betonte *Kempin*, daß die soziale und wirtschaftliche Entwicklung über dieses Stadium hinweggegangen sei. Die Bedingungen seien heute andere als im germanischen Recht. Daher sei es sehr zu begrüßen, daß der Entwurf wenigstens im Grundsatz die allgemeine Handlungsfähigkeit der Frau bestimmt habe.

Als Beispiel mag hier das Problem des Vorbehaltsguts der Ehefrau dienen.²⁹ §. 1289 E I BGB lautete: „Vorbehaltsgut sind die Gegenstände, welche die Ehefrau durch ihre Arbeit, sofern diese nicht unter die Vorschrift des §. 1275 Abs. 2 fällt, oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt“. *Gierke* hielt eigentlich eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau für eine Abweichung vom Ideal einer Ehegemeinschaft: „Die Ausdehnung der

²⁴ *Emilie Kempin*: Die Stellung der Frau im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches, in: Die Post (Berlin), 20. u. 25. März; 5., 8. u. 9. April 1896, jedesmal bei der 1. Beilage.

²⁵ Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, 2. Aufl., Berlin 1896, Bd. 4, S. 110.

²⁶ Motive (wie Anm. 25), S. 145.

²⁷ Siehe den ersten Teil dieses Aufsatzes, in: Hitotsubashi Journal of Law & Politics, vol. 33, S. 16.

²⁸ *Kempin*, Stellung der Frau (wie Anm. 24), 4. Teil, Sp. 2. Sie lehnte sich hier an *Gierkes* Buch: Das Bürgerliche Gesetzbuch und das Deutsche Reichstag, Berlin 1896, S. 34.

²⁹ Ausführlich zum Ehegüterrecht im Entwurf und späteren BGB siehe *Reppen* (wie Anm. 1), S. 385-481.

Vorbehaltsgutseigenschaft auf den erwähnten eignen Erwerb der Frau zerreit die Einheit der Ehe“.³⁰ Diese Meinung war natrlich unvereinbar mit *Kempins* Forderung der Gtertrennung als notwendige Konsequenz der Erwerbsttigkeit der Ehefrau. Den Standpunkt des Entwurfs, der Frauen eine vollstndige Handlungsfhigkeit gewhrte und trotzdem diese Fhigkeit im Ergebnis durch die Einfhrung der Verwaltungsgemeinschaft wesentlich beschrnkte, kritisierte *Kempin* gerade wegen dieser Beschrnkung, *Gierke* hingegen wegen jener Gewhrung und der Abschaffung des Mundiums.

Das geschah in gegenseitiger Achtung. *Gierke* schtzte die Kritik der „Vorkmpfer der Frauenrechte“ gegen Verwaltungsgemeinschaft hoch, obwohl sie „manches thrichte, der deutschen Familie gefhrliche Verlangen“ stellten.³¹ *Kempin* sah darber hinweg, „da *Gierke* fr die Gtergemeinschaft plaidiert“, und hielt es fr wichtig, „da ein Mann von der Verwaltungsgemeinschaft in dieser Weise spricht, der den ganzen Entwurf seit Jahren bekmpft, weil er den deutschen Rechtsgedanken nicht gengend Rechnung getragen habe“.³²

brigens erlaubte der Entwurf den Abschlu von Ehevertrgen (§§ 1333 ff. E I BGB) und damit die Auswahl der Gtertrennung als Gterstand (§§ 1338 ff.) alternativ zur Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichem Ehegterrecht. Was den Fall eines groen Firmeninhabers wie von *Stumm-Halberg* angeht, konnte er wohl leicht aufgrund seiner wirtschaftlich-politischen Strke dafr sorgen, da seine Tchter einen gnstigen Ehevertrag schlieen und die Gtertrennung whlen wrden.³³ Die meisten Frauen genossen aber keine solche Untersttzung. In dieser Hinsicht schrieb *Kempin*, „wenn etwas undeutsch, dem deutschen Gefhle widersprechend ist, sind es die Ehevertrge“, und sie warnte damals vor „Illusionen“, weil es „ungeheuer naiv“ sei, wenn eine normale Frau glaube, einen gnstigeres Gterrecht als den gesetzlichen Gterstand vereinbaren zu knnen.³⁴

Kempin lobte den Antrag *Paulis* und von *Stumm-Halbergs* als „ein unvergngliches Denkmal“ „ihrer Einsicht, Gerechtigkeit und Billigkeit“, weil er den „bergang der bisherigen Systeme zur Gtertrennung auf mglichst einfache Weise“ ebnen knne.³⁵

Das Resultat war aber ziemlich bescheiden. Im Ergebnis wurde die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Gterstand aufrechterhalten. Die nderungen waren marginal aus heutiger Perspektive:³⁶ 1) Der Vorbehalt einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung fr die Kndigung eines Dienstverhltnisses der Ehefrau durch den Ehemann (§ 1358 BGB alter Fassung); 2) die Eigentumsvermutung zugunsten der Frau hinsichtlich der zu ihrem persnlichen Gebrauch bestimmten Sachen (Kleider, Schmuck, Haushaltsgegenstnde) (§ 1362 BGB alter Fassung), 3) die Ausbung der elterlichen Gewalt durch

³⁰ *Gierke* (wie Anm.3), S. 408. Zu *Gierkes* prinzipieller Ablehnung der Erwerbsttigkeit der Ehefrau vgl. auch ersten Teil dieses Aufsatzes (wie Anm. 27), S. 12.

³¹ *Gierke* (wie Anm. 28), S. 35.

³² *Kempin*: Stellung der Frau (wie Anm. 24), 4. Teil, Sp. 2.

³³ Von diesem Standpunkt aus erscheint die persnliche Erklrung von *Delfosse* (oben S. 5) unzureichend.

³⁴ *Kempin*: Stellung der Frau (wie Anm. 24), 5. Teil, Sp. 2. *Kempin* betrachtete also zunchst die Vertragsfreiheit der Ehegatten als praktisch berflssig. Spter nderte *Kempin* ihre Haltung gegenber dem Ehevertrag, dazu unten bei Anm. 51.

³⁵ *Kempin*: Stellung der Frau (wie Anm. 24), 4. Teil, Sp. 3.

³⁶ *Delfosse* (wie Anm. 9), S. 219ff. Wie *Delfosse* (S. 224f.) schildert, hatten die Sozialdemokraten, die mit manchen Frauenrechtlerinnen zusammenarbeiteten, nur mit zwei Antrgen Erfolg, nicht aber mit einer Besserstellung der Frauen im Familienrecht. In diesem Sinne kann man *Kempin* als „taktisch geschickt“ (*Delfosse*) bezeichnen, gemeinsam mit der konservativen Reichspartei zu handeln.

Ehefrau in Abwesenheit ihres Ehemanns (§ 1685 BGB alter Fassung), 4) die grundsätzliche Anerkennung der Möglichkeit, auch eine Frau zum Vormund zu bestellen (§ 1783). Diese Abänderungen erwiesen sich später als einigermaßen sinnvoll für eine Berufstätigkeit der Ehefrau, auch als Berufsgrundlage *Emilie Kempins*.

3. *Kempins* Lebensabend als Verräterin der Frauenbewegung

„Die deutschen Frauen, in ihrer Mehrheit wenigstens, wollen sich durchaus nicht von ihren Männern emancipiren, nach wie vor erblicken sie ihre größte Tugend darin, ihren Ehemännern in Liebe ergeben zu sein und diese auf jede Art zu beweisen. Die weibliche Unterordnung also wollen sie keineswegs aufgeben, dieselbe ist in der weiblichen Natur begründet, so sehr, daß man die die glücklichste Frau nennen kann, deren Wille vor der besseren Einsicht ihres Mannes schweigt. Also eine Unnatur im Verhältniß von Mann und Frau soll nicht geschaffen werden. Aber weil das Weib schon von Natur zur Hingabe und Unterwerfung neigt, will es dazu nicht gesetzlich gezwungen werden.“³⁷

Dieses Zitat stammt weder aus der Feder von *Stumm-Halbergs* noch *Gierkes*, sondern aus derjenigen *Kempins*. Sie hat das in ihrem Aufsatz „Die Stellung der Frau im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches“ geschrieben. Selbstverständlich kann man eine solche Aussage als eine an die Konservativen gerichtete Rhetorik erwägen, um eine gesetzliche Unterordnung der Frau zu vermeiden. Aber es war doch mehr als nur Rhetorik. Es war auch ein Stück eigene Anschauung.

In der Tat isolierte *Kempin* sich durch ihre „konservative“ Aussage von der damaligen Frauenbewegung. Im Jahre 1896 wurde der Gegensatz zwischen *Kempin* und den Frauenrechtlerinnen publik.³⁸ *Kempin* verteidigte deutlich den BGB-Entwurf gegen die Angriffe der Frauenbewegung.³⁹

In der Einschätzung *Marie Raschkes*, die selbst 1899 in Bern promovierte Juristin werden sollte, wandelte sich *Kempin* damit von einer stolzen Vorläuferin und zuverlässigen Spezialistin zu „eine[r] Schweizerin“, die „erst seit einigen Monaten in Berlin“ weilte und einen „ungerechtfertigten Angriff gegenüber den ihre Recht suchenden deutschen Frauen“ unternahm.⁴⁰ Ähnlich erwiderte *Kempin* ihrerseits anlässlich des Internationalen Frauenkongresses, der auch die rechtliche Stellung der Frau behandelte. Einigermaßen engherzig kritisierte sie hier die Referentin über deutsches Familienrecht, *Sera Proelß*, als „eine Berliner, welche juristische Studien nicht gemacht hat“, also „als Laie über ein Thema [sprach], das sie naturgemäß nicht verstand“.⁴¹

Hintergrund dieser Auseinandersetzungen scheint mir die konservative Neigung *Kempins*. Diese Neigung wurzelte in ihrer Grundüberzeugung, daß die Gesetzgebung der Rechtsentwicklung und damit der natürlichen Sittenentwicklung nachfolgen müsse, wie es

³⁷ *Kempin*: Stellung der Frau (wie Anm. 24), 1. Teil, Sp. 2f.

³⁸ Vgl. *Delfosse* (wie Anm. 9), S. 231ff.

³⁹ *Emilie Kempin*: Die deutsche Frauen und das bürgerliche Gesetzbuch, in: Schweizerische Blätter für Wirtschafts- u. Sozialpolitik, 1. Aug. 1896, S. 679-689.

⁴⁰ *Marie Raschke*: Frau Dr. jur. Kempins Ansichten über das Vorgehen der deutsche Frauen, in: Die Frauenbewegung, 1. Juni 1896, S. 109.

⁴¹ *Emilie Kempin*: Falsche Fährten, in: Die Post (Berlin), 11. Okt. 1896, 2. Beilage, Sp.1f.

Savigny in seinem Manifest der historischen Rechtsschule gefordert hatte.⁴² Nach *Kempin* muß ein Gesetzgeber bestehende Sitten und Gewohnheiten in die Gesetzesbestimmungen aufnehmen, obwohl er zugleich die Zukunft im Blick haben muß. Auf jeden Fall solle, so meinte sie, das Recht immer dem Leben folgen,⁴³ denn „Recht in jeder Form, bestehe es in Gewohnheiten oder Gesetzen, ist ja nichts Anders als der Ausdruck der allgemeinen Volksanschauung“.⁴⁴

Dazu kam auch eine weitgehende Zufriedenheit mit dem Erfolg der Zusammenarbeit mit *von Stumm-Halberg* bei der Abänderung des Entwurfs.⁴⁵ Da sie die Einzelheiten des Redaktionsgangs des Gesetzes durch ihre enge Mitwirkung bei der Reichspartei besser als die mit den Sozialdemokraten verbundenen Frauenrechtlerinnen kannte, erschienen ihr wahrscheinlich die Kritiken der Frauenbewegung häufig übermäßig und ungerecht:

„Es ist in der modernen Kulturgeschichte eine vielleicht einzig dastehende Thatsache, daß jede einzelne Forderung der Frauen und ihrer Vertreter in den Kommissionen besprochen, auf ihre Berechtigung hin geprüft wurde und soweit es mit den Anschauungen der Mitglieder vereinbar, gesetzlichen Ausdruck erhalten hat. ... Wenn trotzdem vielfache Wünsche der Frauen unberücksichtigt geblieben sind, so liegt der Grund nicht im mangelnden Entgegenkommen seitens der Gesetzgeber, sondern in ihrer Unfähigkeit, sich in die Gedankenreihen der Petentinnen hinein zu versetzen oder in der Unmöglichkeit, dieselben als richtig anzuerkennen.“⁴⁶

Allerdings verlor sie nicht das mit der Frauenbewegung gemeinsame Ziel: die Feststellung und Aufrechterhaltung des Frauenrechts. *Kempin* verstand am tiefsten und stärksten, daß Abänderungen des Entwurfs nur in beschränktem Umfang erreicht worden waren und die patriarchalische Grundstruktur des Entwurfs als Ganzem unberührt blieb.⁴⁷ Sie dachte aber nicht daran, eine weitere Verbesserung des erst nach 20jährigen Vorbereitungen veröffentlichten Gesetzbuchs zu fordern, geschweige denn dessen Aufhebung. Solche Forderungen schienen ihr „taktisch nicht klug“.⁴⁸

Diese Grundhaltung stammt meines Erachtens aus *Kempins* Selbstbewußtsein, das eine neutrale akademisch-juristische Stellungnahme forderte. Die oben zitierte schroffe Kritik an *Proelß* basierte auf der Erkenntnis, daß dabei „eine objektiv möglichst richtige, also akademische Darlegung nöthig gewesen“⁴⁹ sei. In gleicher Richtung kritisierte sie als Spezialistin des anglo-amerikanischen Rechts eine damals übliche Propaganda der Frauenbewegung, die Vereinigten Staaten als „Eldorado der Frauenrechte“⁵⁰ darzustellen.

⁴² Mit Recht weist *Delfosse* (wie Anm. 9), S. 242 darauf hin.

⁴³ *Emilie Kempin*: Grenzl意思ien der Frauenbewegung, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 21. Jg. 4. Heft, 1897, S. 59.

⁴⁴ *Kempin*: Stellung der Frau (wie Anm. 24), 1. Teil, Sp. 1.

⁴⁵ *Delfosse* (wie Anm. 9), S. 242.

⁴⁶ *Kempin*: Deutsche Frauen (wie Anm.39), S. 679f.

⁴⁷ Es ist allerdings andere Frage, wie *Reppen* (wie Anm. 1), S. 466ff. u. 481ff. mit Recht beschreibt, daß der „patriarchalische“ Charakter des Eherechts des BGB schon seit dessen erstem Entwurf nicht mehr so ausgeprägt war wie im bisherigen Eherecht des 19. Jahrhunderts.

⁴⁸ *Kempin*: Grenzl意思ien (wie Anm.43), S. 63.

⁴⁹ *Kempin*: Falsche Fährten (wie Anm. 41), Sp. 2.

⁵⁰ *Emilie Kempin*: Deutsche und amerikanische Vermögensrechte der Ehefrauen, in: Die Nation, 25. Sept. 1897, S. 784.

Sensationelle Propaganda bzw. Agitation versuchte *Kempin* stets zu vermeiden. Stattdessen forderte sie:

„Für eine gesunde Entwicklung der Dinge wäre es freilich wünschbar, daß die etwas gewaltthätige Agitation in ruhigere Bahnen eingelenkt würde. Die Frauen hätten es in der Hand, durch Belehrung und Aufklärung die Gütertrennung mittelst vertraglicher Vereinbarungen der Ehegatten gewohnheitsmäßig einzuführen und auch sonst durch maßvolle Einwirkung auf die Anschauungen ihrer Gesellschaftskreise, die Interpretation des Gesetzes zu ihrer Gunsten zu veranlassen.“⁵¹

Diese nunmehr positive Haltung zum Ehevertrag tauchte auch im achten Merkspruch in ihrer pädagogischen Schrift „Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen“ (1897) auf: „Versäume nicht, mit Deinem Verlobten einen Ehevertrag zu schließen, in welchem Ihr die G ü t e r t r e n n u n g vereinbart und laß Deine Verwandten gewähren, wenn sie das an Deiner Stelle besorgen.“⁵² *Kempins* Erläuterung dazu lautet:

„Wenn kein Ehevertrag gemacht worden ist, tritt das gesetzliche Güterrecht, die sogenannte Verwaltungsgemeinschaft, ein. Dieses verpflichtet Dich, Deinem Manne die Verwaltung und Nutznießung Deines Vermögens zu überlassen. Du hast dann darüber nicht mehr zu verfügen. Das kannst Du nur auf Dich nehmen, wenn Du unfähig bist, Deine eigenen Angelegenheiten zu führen. Stehst Du dagegen auf eigenen Füßen und bist Du im Stande, Dein Vermögen selbst zu verwalten, so ist es für Deine Stellung als Ehefrau und Mutter weit besser, Du behaltest Dein Vermögen in eigener Hand. Das kannst Du bei der Gütertrennung. Der Ehevertrag mag vor dem N o t a r oder dem G e r i c h t geschlossen werden. Siehe §§ 1363 u. ff. 1426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Damit setzte sich *Kempin* allerdings in Widerspruch zu ihren früheren Äußerungen. Gerade den hier empfohlenen Ehevertrag hatte zuvor *Kempin* als „etwas undeutsch, dem deutschen Gefühle widersprechend“ bezeichnet und die darauf hoffenden Frauen als „ungeheuer naiv“ eingeschätzt.⁵³ Vielleicht wollte sie einerseits das Gesetzbuch vor dem Angriff der Frauenbewegung verteidigen und andererseits es zugunsten der Frauen interpretieren. In ihrem Aufsatz über „Grenzlinien der Frauenbewegung“ ging sie aber noch weiter: „Die Gütertrennung ist sicher das einfachste, das klarste und absolut genommen das beste System für die s e l b s t ä n d i g e Frau, sie ist aber nicht minder gefährlich, ja vielleicht gefährlicher als alle übrigen für die willensschwache, weil diese ihr Vermögen dem Ehemann auf sein Verlangen ja doch übergibt, und im Falle des Mißbrauchs ohne die Schutzmittel dasteht, welche ihr die übrigen Systeme an die Hand geben.“⁵⁴ Nunmehr verkehrten sich also Grundsatz und Ausnahme.

In demselben Aufsatz unterstützte *Kempin* auch die weibliche Unterordnung viel deutlicher als zuvor. Sie bekämpfte die Kritik der Frauenrechtlerinnen an einem allgemeinen Entscheidungsrecht des Ehemanns, weil in jeder Gemeinschaft jemand das letzte Wort haben müsse. „Eine andere Lösung dieses Problems auf dem Boden der heutigen Familieninsti-

⁵¹ *Kempin*: Deutsche Frauen (wie Anm. 39), S. 686.

⁵² *Emilie Kempin*: Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen, 52 Merksprüche aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch mit Erläuterungen, Berlin 1897, S. 18.

⁵³ *Kempin*: Stellung der Frau (wie Anm. 24), 5. Teil, Sp. 2. Vgl. schon oben bei Anm. 34.

⁵⁴ *Kempin*: Grenzlinien (wie Anm.43), S. 60.

tutionen läßt sich schlechterdings nicht denken“: nämlich ohne Einführung vom „Mutterrecht“ statt bisheriges „Vaterrecht“ mit allen Konsequenzen.⁵⁵ Hier verteidigte *Kempin* also sogar die patriarchalische Grundstruktur des BGB ganz im Sinne ihrer begriffjuristischen Denkweise — ein Haupt für einen Körper. Insofern näherte sie sich dem Standpunkt *Gierkes*.

Wegen dieser und ähnlicher Aussagen wurde *Kempin* von der Frauenbewegung als Verräterin betrachtet und angegriffen. Am 15. September 1897, also fast zehn Jahre nach der glänzenden Erlangung der Doktorwürde, wurde *Emilie Kempin* ins Nervensanatorium Berolinum in Berlin-Lankwitz aufgenommen, wahrscheinlich wegen der Angriffe aus dem Lager der Frauenrechtlerinnen, die neben ihre verwickelten Familienangelegenheiten, die langjährige Finanznot und vermutlich auch eine Veranlagung zur Schizophrenie traten.⁵⁶

Es ist wie eine Ironie des Schicksals: Kurz zuvor hatte *Kempin* die Nachricht erreicht, daß das Zürcher Advokaturgesetz am 3. Juli 1897 angenommen worden sei, das nun auch Frauen als Rechtsanwälte zuließ und Anfang 1899 in Kraft treten sollte. *Kempin* blieb keine Kraft mehr, diese so lange gesuchte Chance zu nutzen. Am 10. März 1899 wurde *Kempin* in die Irrenanstalt Friedmatt nach Basel fortgeschafft. Kurz zuvor war sie gerichtlich entmündigt worden. Ihr Vormund wurde ausgerechnet *Walter Kempin*, der jahrelang finanziell von seiner Frau abhängig gewesen war.⁵⁷ *Kempin* kehrte nicht mehr ins gesellschaftliche Leben zurück.

Unter ihrem letzten Schrifttum scheint mir ihr kleiner Aufsatz über „Doppelberufe. Ein Selbstbekenntnis“ besonders erwähnenswert.⁵⁸ Schon dieser Untertitel klingt durchaus autobiographisch. Am Anfang dieses Aufsatzes zitierte *Kempin* die bemerkenswerte Aussage aus ihrem Vortrag beim Evangelisch-socialen Kongreß,⁵⁹ „daß die Ausübung eines Berufes für die verheiratete Frau nicht wohl angehe, indem entweder der häusliche oder der geschäftliche Beruf leiden müsse“.⁶⁰ *Emilie Kempin*, die als Pionierin selbst um eine Koexistenz der Berufsfrau, Hausfrau und Mutter bemüht hatte, hielt nun gerade aufgrund ihrer eigenen Erfahrung diese Doppelberufe für unvereinbar. Eine Erwerbstätigkeit der Frau war nach ihrer Meinung zwar vollkommen legitim, wenn sie „not-wendig“ war zum Überleben, nämlich „im Kampf ums Dasein“. *Kempin* warnte hier aber vor einer „Selbsttäuschung, die Interessen der Hausfrau und Berufsfrau ... [ließen] sich vereinigen“.⁶¹ Darum mahnte sie Hausfrauen und Mütter vor „den verlockenden Vorstellungen von Freiheit und Selbständigkeit in der Berufsausübung“, die in der Regel von den „Kinderlosen und Unverheirateten“ an der Spitze der Frauenbewegung verbreitet wurden.⁶²

Zum Schluss fügte *Kempin* ein persönliches Bekenntnis an, auch auf die Gefahr der Verunglimpfung durch Frauenrechtlerinnen hin: „Meine vortreffliche Mutter gehörte zu den Frauen, ihre Töchter zu tüchtigen Hausfrauen heranzubilden, und da ich zufälligerweise Hausfrau und Mutter war, bevor ich die juristische Laufbahn ergriff, so hat die letztere mein

⁵⁵ *Kempin*: Grenzzlinien (wie Anm.43), S. 62f.

⁵⁶ Ausführliche Information findet man bei *Delfosse* (wie Anm. 9), S. 16ff.

⁵⁷ *Delfosse* (wie Anm. 9), S. 18.

⁵⁸ *Emilie Kempin*: Doppelberufe. Ein Selbstbekenntnis, in: Vom Fels zum Meer, 17. Jg. Bd. 1 (Okt. 1897 — März 1898) 3. Heft, S. 109-110.

⁵⁹ Gemeint ist der Vortrag, gedruckt als *Kempin*: Grenzzlinien (wie Anm. 43).

⁶⁰ *Kempin*: Doppelberufe (wie Anm. 58), S.109.

⁶¹ *Kempin*: Doppelberufe (wie Anm. 58), S.109f.

⁶² *Kempin*: Doppelberufe (wie Anm. 58), S.110.

hausfräuliches Können nicht beeinträchtigt“.⁶³

Ein ähnliches Selbstbekenntnis wiederholte *Kempin* in einem Brief, den sie bereits aus der Psychiatrie in Basel schrieb, der aber nicht abgesendet worden ist. In diesem Brief bemühte sie sich um eine Stelle als Haushälterin in einem Pfarrhaus:

„Was meine Befähigung für die nachgesuchte Stelle anbetrifft, so bitte ich Sie zu glauben, dass ich trotz meines Studiums die Künste & Fertigkeiten einer Hausfrau nicht verlernt habe. Meine selige Mutter hat uns darin für das ganze Leben lang tüchtig gemacht.“⁶⁴

In einem Augenblick größter Not also, als sie ihr Berliner „Bureau“ und ihre „Clientel“ verloren hatte und „vollkommen mittellos und alleinstehend“ war, versuchte sie auf ihre Fähigkeiten als Hausfrau zurückzugreifen, eine Fähigkeit, von der sie meinte, sie niemals verlernt zu haben. In diesem Bewusstsein starb *Emilie Kempin* am 12. April 1901 im Alter von 48 Jahren.

IV. *Schluß*

Wenn man Leben und Werk von *Emilie Kempin* nachzeichnet, bemerkt man immer wieder gescheiterte Hoffnungen. Zwar hat sie sich als erste promovierte Juristin Europas einen Namen gemacht. Aber dieser Titel war nicht das, was sie eigentlich hatte erreichen wollen: *Kempin* durfte niemals als Anwältin arbeiten und sie erreichte weder in ihrer Heimat noch in Amerika die Professur, die sie erstrebt hatte. Auf einem dornigem Weg als „erste Juristin“, aber noch ohne Rollenmodelle trat die Erschöpfung vor dem Ziel ein.

Trotzdem hinterließ *Kempin* im Rechtsleben am Ende 19. Jahrhunderts bahnbrechende Spuren. Aufgrund ihrer (gescheiterten) Versuche wurde für Frauen eine allgemeine Zulassung zur Anwaltschaft in Zürich eingeführt. Das gleiche gilt für die Immatrikulation zum Studium der Rechtswissenschaft in Zürich und in New York. Seither wurde es für Frauen auch ohne gesonderte Genehmigung und ohne einen starken Gönner möglich, einen eigenen Weg in der Welt der Juristen zu finden.

Unvermeidlich interessierte sich *Kempin* für die gesicherte Rechtsstellung insbesondere verheirateter erwerbstätiger Frauen. Eine Beschränkung der weiblichen Handlungsfähigkeit im ehelichen Güterrecht erschien ihr als eine Verletzung des beruflichen Stolzes bzw. der beruflichen Identität. Die im Gesetzgebungsverfahren erreichten Abänderungen des Entwurfes vom BGB stellten sie in diesem Sinne zufrieden. Diese Änderungen waren aber in der damaligen Lage nur unter Mitwirkung der Konservativen möglich. Dennoch wurde *Kempin* als eine Verräterin der Frauenbewegung kritisiert. In diesem Zusammenhang betont *Stadler-Labhart* mit Recht, „Emilie Kempin war zu sehr positive Juristin, um Feministin zu sein“,⁶⁵ weil ihr die Gerechtigkeit „ein juristisches Anliegen, kein politisches“⁶⁶ war.

⁶³ *Kempin*: Doppelberufe (wie Anm. 58), S.110.

⁶⁴ Brief von *Kempin* an *Altherr* vom 18. 12. 1999, abgedr. von *Susanna Woodtli*: Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, 2. Aufl., Frauenfeld 1983, S. 98.

⁶⁵ *Verena Stadler-Labhart*: Erste Studentinnen der Rechts- und Staatswissenschaften in Zürich, in: „Der Parnass liegt nicht in den Schweizer Alpen...“ Aspekte der Zürcher Universitätsgeschichte. Beiträge aus dem „Zürcher Taschenbuch“ 1939-1988, ausgewählt v. ders., Zürich 1991, S. 289.

⁶⁶ *Stadler-Labhart* (wie Anm. 65), S. 274.

Zum Schluß sei ein kleines Theaterstück von *Emilie Kempin*: „Frauenkampf ums Recht“ (1896) erwähnt.⁶⁷ Als Bühne nahm *Kempin* die Wandelhalle des Reichstagsgebäudes in Berlin an. Drei weibliche Personen (*Justitia*, *Salutas* und *Unitas*) vertreten die unterschiedlichen Meinungen in der Frauenwelt, die einigermaßen satirisch wiedergegeben werden.⁶⁸ Durch die Beantwortung und Erwidern von einer männlichen Person (*Celsus*) bot *Kempin* ihren Lesern Ratschläge, wie sie die Gesetzesbestimmungen für die tatsächliche Verbesserung der Rechtsstellung der Frau nutzen könnten.⁶⁹

Auffallend und symbolisch war dieser Titel. Als offensichtlich bewusster Anspielung auf *Jherings* berühmten „Kampf ums Recht“ nannte *Kempin* ihr Stück nicht „Kampf ums Frauenrecht“, sondern „Frauenkampf ums Recht“. Satirisch kritisierte sie so den feministisch geführten „Frauenkampf“. Ideal für die Juristin *Emilie Kempin* war dagegen der von beiden Geschlechtern gemeinsam geführte Kampf ums „Frauenrecht“, wie sie früher ihre Beilagezeitschrift genannt hatte.

HITOTSUBASHI UNIVERSITÄT

⁶⁷ *Emilie Kempin*: Frauenkampf ums Recht, in: *Die Zukunft*, 25. Jan. 1896, S. 163-170.

⁶⁸ Das lebensweltliche Vorbild für die Rolle der *Justitia* als Vertreterin des Rechtsschutzvereines für Frauen in Dresden war vielleicht die Schauspielerin und Frauenrechtlerin *Marie Stritt* (1855-1928); für *Unitas* als Vertreterin des Bundes Deutscher Frauenvereine die Lehrerin und später (seit 1899) promovierte Juristin *Marie Raschke* (1850-1935); *Salutas* als Vertreterin des Vereines Frauenwohl in Berlin die Pädagogin und Frauenrechtlerin *Minna Cauer* (1841-1922).

⁶⁹ Das Modell für *Celsus* als Vertreter der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes war wahrscheinlich *Carl Ferdinand von Stumm-Halberg*.